



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 08.08.2019

Weisung 2019/1: Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser

1 Kontext

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er Jahren gegen Pilzbefall als Fungizid zugelassen ist. Er wird im Kartoffel-, Getreide-, Gemüse-, Wein- und Zierpflanzenbau eingesetzt.

Die Abbauprodukte (Metaboliten) können ins Grundwasser und somit ins Trinkwasser gelangen. Bei Metaboliten, welche in Konzentrationen $> 0.1 \mu\text{g/l}$ auftreten können, muss eine Relevanzprüfung durchgeführt werden. Das heisst, es muss abgeklärt werden, ob sie biologisch wirksam sind oder nicht.

2 Rechtliche Grundlagen

Trinkwasser muss die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 erfüllen (Art. 3 Abs. 2 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen [TBDV; 817.022.11]). Die Höchstwerte der chemischen Parameter für das Trinkwasser sind in Anhang 2 der TBDV festgelegt. Der Höchstwert von $0.1 \mu\text{g/l}$ für jedes Pestizid sowie für dessen relevante Metaboliten darf nicht überschritten werden.

Stellt die Vollzugsbehörde fest, dass gesetzliche Anforderungen (einschliesslich Höchstwerte) nicht erfüllt sind, spricht sie eine Beanstandung aus (Art. 33 Lebensmittelgesetzes [LMG; SR 817.0]) und ordnet verhältnismässige Massnahmen an (Art. 34 LMG).

Zur Koordination des Vollzugs kann der Bund den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben (Art. 42 Abs.3 Bst. b LMG). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann nach Anhörung der Vollzugsbehörden Weisungen zur Koordination des Vollzugs erlassen (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, SR 817.042).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

3 Evaluation

Das Dokument «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser»¹ ist für die Beurteilung der Relevanz entscheidend. Bei den Metaboliten SYN548581, SYN548008, R611968, SYN507900, R418503 und R417888 kann eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Sie sind als relevant einzustufen, da sie Stufe 2 oder 3 gemäss Dokument erfüllen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Metaboliten von Chlorothalonil als relevant eingestuft werden. Daher ist jeweils der aktuelle Stand des Dokuments zu berücksichtigen.

Für relevante Metaboliten gilt ein Höchstwert von 0.1 µg/l gemäss Anhang 2 der TBDV. In jedem Fall einer Überschreitung des gesetzlichen Grenzwerts für relevante Metaboliten von Chlorothalonil (0.1 µg/l) muss die Vollzugsbehörde eine Beanstandung aussprechen und die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Massnahmen anordnen. Es müssen alle erforderlichen Korrekturmassnahmen getroffen werden, um die Konzentrationen dieser relevanten Metaboliten unter 0,1 µg/l zu senken.

4 Weisung

Im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug ordnet das BLV gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Bst. b LMG gegenüber den Vollzugsbehörden an:

- Eine Überschreitung des Höchstwertes für relevante Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser von 0.1 µg/l ist in jedem Fall zu beanstanden;
- Besteht die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, wie das Mischen, das Nutzen einer Quelle, welche die rechtlichen Anforderungen erfüllt, oder ähnliche Massnahmen, so ist zu verfügen, dass der Höchstwert für relevante Metaboliten von Chlorothalonil von 0.1 µg/l spätestens einen Monat ab Beanstandung einzuhalten ist. Ansonsten ist zu verfügen, dass das Trinkwasser spätestens in zwei Jahren ab der Beanstandung die rechtlichen Anforderungen erfüllen muss.
- Die Weisung ist auch für neu als relevant klassierte Metaboliten von Chlorothalonil ab dem Publikationszeitpunkt des Dokuments «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser» anzuwenden.

5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 8. August 2019 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Hans Wyss
Direktor

¹ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/nachhaltige-anwendung-und-risikoreduktion.html>
→ Schutz des Grundwassers → pdf-Dokument «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser»